



# VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungsunternehmen in Europa e.V.

## **28.11.2022 – Stellungnahme VOTUM Verband an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz**

### **Stellungnahme des VOTUM Verbandes Unabhängiger Finanzdienstleistungsunternehmen in Europa e. V. zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigen- und Finanzanlagenvermittlungsverordnung.**

#### Artikel 1 – Änderungen der Gewerbeanzeigenverordnung

Die beabsichtigten Änderungen benötigen keine Kommentierung.

#### Artikel 2 – Änderung der Finanzanlagevermittlungsverordnung

##### **1. Einbindung der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage wird begrüßt**

Der VOTUM Verband und seine Mitgliedsunternehmen begrüßen es ausdrücklich, dass nunmehr die erforderliche Klarstellung erfolgt, dass auch durch die gewerblichen Finanzanlagevermittler nach § 34 f sowie die Honorarfinanzanlagenberater nach § 34 h der Gewerbeordnung die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden zu erfragen und bei der vorzunehmenden Eignungsbeurteilung im Rahmen einer Anlageberatung zu berücksichtigen haben.

#### Gesetzgeberischer Fehler wird korrigiert

Mit der Änderung des derzeit noch starren Verweises auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017 / 565 in einen dynamischen Verweis wird ein in der bestehenden FinVermV existierender gesetzgeberischer Fehler korrigiert.

Tatsächlich wäre es richtig gewesen, wenn in der FinVermV von vornherein ein dynamischer Verweis vorgesehen wäre, da hinsichtlich der im Rahmen einer Geeignetheitsprüfung durchzuführenden Datenerhebungen beim Kunden für gewerbliche Vermittler und Berater nach § 34 f und § 34 h GewO ohnehin keine anderen Pflichten gelten können als für Finanzdienstleistungsinstitute, die dem WpHG unterliegen. Dies ist bereits in der zu Grunde liegenden EU-Richtlinie 2014/65 (MiFID II) verpflichtend vorgesehen.

Letztendlich handelte es sich daher bei der Tatsache, dass bei dem europäischen Start der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage gegenüber dem Anleger am 02. August 2022 die Finanzanlagenvermittler und die Honorarberater nicht einbezogen waren, um ein gesetzgeberisches Versäumnis handelt, welches nunmehr behoben wird.

#### Präferenzabfragepflicht vor verbindlicher Berichterstattung war verfrüht

Hierbei muss jedoch nochmals darauf hingewiesen werden, dass der Start der Präferenzabfragepflichten am 02. August 2022 tatsächlich zur Unzeit erfolgte, da man hier sehenden Auges den betroffenen Akteuren Beratungspflichten zu einem Zeitpunkt



aufgebürdet hat, als diese auf Grund der durch den europäischen Gesetzgeber auf den 01. Januar 2023 verschobenen Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit tatsächlich nicht erfüllt werden konnten.

Das Festhalten an der Einführung der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen zum 02. August 2022, führte daher tatsächlich zu einer Beeinträchtigung der Akzeptanz und Glaubwürdigkeit dieser wichtigen Transition des Finanzmarktes hin zu einem klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaftsaktivität.

## **2. Erfüllungsaufwand wird dramatisch unterschätzt**

**Bei aller Richtigkeit der nunmehr vorgenommen Anpassung des § 16 Abs. 3 FinVermV muss eine deutliche Kritik daran geübt werden, wie seitens des Ministeriums der Erfüllungsaufwand zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage beurteilt wird.**

Es besteht zu hoffen, dass diese gänzlich unrealistische Aufwandsbeurteilung nur auf Unwissenheit beruht und nicht auf der generellen Haltung, dass eine Anlageberatung als minderqualifizierte Dienstleistung abgetan wird.

Hier wird tatsächlich unter der Überschrift E.2. („Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“) ausgeführt, dass man seitens des Ministeriums davon ausgehe, dass für die Abfrage und Zusammenstellung von Informationen über die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden in der Anlageberatung lediglich ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 6 Minuten pro Beratungsvorgang erforderlich ist.

Jeder Akteur, der sich ernsthaft mit den gesetzgeberischen Grundlagen der Nachhaltigkeitspräferenzermittlung befasst hat, kann bei dieser unrealistischen Zeitannahme nur stauend den Kopf schütteln. Tatsächlich ist pro Beratungsfall von einem Vielfachen des hier angesetzten Zeitaufwandes auszugehen. Dies bereits dann, wenn sich der die Daten erhebende Berater allein auf die Erfüllung der verbindlichen Vorgaben beschränkt.

### ESMA-Anforderungen an Präferenzabfragepflicht sind zu beachten

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 23. September 2022 ihre verbindlichen Richtlinien zur Integration der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage im Rahmen der Geeignetheitsprüfung veröffentlicht.

Die Arbeitsschritte, die von jedem Anlageberater für eine angemessene Nachhaltigkeitspräferenzabfrage durchzuführen sind, sind den ESMA-Vorgaben im Detail zu entnehmen.

Es beginnt damit, dass jeder Anlageberater zunächst dem Anleger die Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Elementen der Definition von Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstaben a bis c sowie zwischen diesen Produkten und Produkten ohne



solche Nachhaltigkeitsmerkmale klar und deutlich erklären, wobei Fachsprache zu vermeiden ist:

*„Um den Kunden zu helfen, das in Artikel 2 Absatz 7 der Delegierten Verordnung MiFID II eingeführte Konzept der "Nachhaltigkeitspräferenzen" und die zu treffenden Entscheidungen zu verstehen, sollten die Unternehmen die Begriffe und die Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Elementen der Definition von Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstaben a bis c sowie zwischen diesen Produkten und Produkten ohne solche Nachhaltigkeitsmerkmale klar und deutlich erklären, wobei Fachsprache zu vermeiden ist. Die Unternehmen sollten auch die Begriffe und Konzepte erläutern, die bei der Erwähnung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten verwendet werden.“*

(ESMA- Guidelines on certain aspects of the MiFID II suitability requirements, unverb. Dt. Übersetzung, Leitlinie 1, Absatz 16)

Bereits diese Erläuterung wird erkennbar deutlich mehr als 6 Minuten in Anspruch nehmen.

Wenn der Anleger sodann die ihm gestellte Eingangsfrage, ob im Rahmen seines Kapitalanlagewunsch die Nachhaltigkeitsmerkmale bei der Auswahl der geeigneten Anlage berücksichtigen werden sollen, bejaht – was das erklärte Ziel dieser Regulation ist –, schreibt die ESMA einen dezidierten Vorgang der Abfrage der konkreten Nachhaltigkeitsziele des Anlegers vor:

*„Die Firmen sollten die folgenden Informationen von den Kunden einholen:*

*Hat der Kunde irgendwelche Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit (ja/nein)?*

*Falls der Kunde die vorhergehende Frage mit "Ja" beantwortet hat, ob der Kunde in Bezug auf einen oder mehrere der Buchstaben a, b oder c der Definition gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Delegierten Verordnung MiFID II nachhaltige Präferenzen hat.*

*Für die Aspekte (a) und (b) ist der Mindestanteil.*

*Für Aspekt (c) ist anzugeben, welche wesentlichen negativen Auswirkungen (PAI) berücksichtigt werden sollten, einschließlich quantitativer oder qualitativer Kriterien, die diese Berücksichtigung belegen.*

*Während des gesamten Prozesses sollten die Unternehmen einen neutralen und unvoreingenommenen Ansatz wählen, um die Antworten der Kunden nicht zu beeinflussen.“*

(ESMA-Guidelines on certain aspects of the MiFID II suitability requirements, unverb. Dt. Übersetzung, Leitlinie 2, Absatz 26)



Im Anschluss an diese Ermittlung der konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden muss der Berater einen Abgleich vornehmen, ob bei den ihm zugänglichen Kapitalmarktprodukten hierzu passende Produkteigenschaften bestehen. Dabei ist parallel vom Berater zu beachten, dass mögliche unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen geeignete Produkte nicht mit den anderen maßgeblichen Geeignetheitsvorgaben des Kunden, insbesondere seiner Risikotragfähigkeit und der beabsichtigten Anlagedauer, kollidieren. Sollte sich hierbei kein passendes Produkt finden, welches den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht und auch seine weiteren Geeignetheitsvorgaben erfüllt, ist zusammen mit dem Kunden eine erneute Anpassung der Nachhaltigkeitspräferenzen vorzunehmen.

Abschließend ist sodann bei der Erteilung einer Anlageempfehlung von dem Berater eine Dokumentation vorzunehmen, die insbesondere auch die Erfassung der Nachhaltigkeitspräferenzen und deren mögliche Anpassung während des Beratungsprozesses enthält, sowie darlegt, warum die empfohlene Kapitalanlage den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht.

**Auch bei Nutzung von modernen digitalen Beratungsstrecken für die Geeignetheitsprüfung ist für diesen Vorgang der ordnungsgemäßen Erfassung der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden und der Berücksichtigung im Rahmen der Anlageempfehlung ein zeitlicher Umfang einzukalkulieren, der dem Vielfachen der vom Ministerium zu Grunde gelegten 6 Minuten entspricht.**

Erste Erfahrungen aus dem Beratungsprozessen zeigen hier, dass durchschnittlich von einer Stunde auszugehen ist, wenn der Kunde wünscht, dass Nachhaltigkeitsmerkmale bei der Auswahl seiner Kapitalanlage Berücksichtigung finden sollen.

**Der Erfüllungsaufwand ist da realistisch mit dem Zehnfachen des vom Ministerium angegebenen Werts anzunehmen.**

### **3. Bürokratiebremse konsequent fortführen**

Im Entwurf wird darauf hingewiesen, dass die One-in-One-out-Regelung keine Anwendung findet, da es sich um die 1:1 Umsetzung einer europäischen Richtlinie handeln würde.

Diese Situation zeigt gerade für die Regulierungsdynamik im Finanzmarkt ein maßgebliches Problem auf. In diesem Gebiet beruhen nahezu alle regulatorischen Vorgaben auf EU-Bestimmungen. Es muss daher bereits auf europäischer Ebene ein engagierter Einsatz der Bundesregierung im Sinne eines sinnvollen Bürokratieabbaus erfolgen. Immer ausuferndere Regulatorik stärkt hierbei keinesfalls den Verbraucherschutz. Vielmehr schadet man durch die damit verbundene Kostenbelastung im Ergebnis dem Kundennutzen. Wenn unter dem Schlagwort „value for money“ sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene lediglich eine weitergehende Produkt- und Vertriebsregulierung verstanden wird, führt dies in die falsche Richtung. Vielmehr sollte darauf geachtet werden, dass Deregulierung und Vereinfachung dem Kunden-Nutzen weit stärker dienlich sein können.



# VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungsunternehmen in Europa e.V.

Auch auf europäischer Ebene kann die bürokratische Belastungsschraube nicht immer nur in eine Richtung gedreht werden, da ansonsten die notwendige Beratung der Anleger nicht mehr unter angemessenem Aufwand dargestellt werden kann. Es ist widersprüchlich, wenn der europäische Gesetzgeber die Kosten von Kapitalmarktprodukten und die inkludierte Vergütung der Beratung regelmäßig kritisiert, gleichzeitig jedoch eine immer ausuferndere regulatorische und bürokratische Belastung der Treiber ist, der eine Kostensenkung verhindert.

**Das Ministerium sollte daher – insbesondere vor dem Hintergrund des aufgezeigten deutlich erhöhten Erfüllungsaufwands der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage für die betroffenen Anlagevermittler – im Sinne des Verbraucherschutzes und des „value for money“-Ansatzes um eine bürokratische Entlastung bemüht sein.**

**Auf der Ebene der FinVermV gibt es durchaus Möglichkeiten, um den Bürokratieaufwand zu minimieren. Hierzu gehört insbesondere die Abschaffung der Verpflichtung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen gemäß § 18 a FinFVermV.**

Wir haben bereits bei Einführung der Aufzeichnungspflicht darauf hingewiesen, dass diese für Finanzanlagenvermittler nicht angemessen ist und auch nicht zwingend auf Basis der Europäischen Richtlinienvorgaben eingeführt werden muss, da der Finanzanlagenvermittler nicht in der Lage ist, telefonische Aufträge für den Erwerb von Wertpapieren entgegenzunehmen.

Finanzanlagenvermittler sind bei den von ihren Kunden erteilten Kauf- und Verkaufsaufträgen darauf angewiesen, diese schriftlich entgegenzunehmen und an die Depotbank weiterzuleiten. Eine mündliche Entgegennahme von Kundenaufträgen ist daher nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Verpflichtung, Beratungsgespräche mit entsprechenden Empfehlungen in Form einer Geeignetheitserklärung zu dokumentieren, bedarf es keiner Verpflichtung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen.

Wenn sich das Ministerium nicht für eine vollständige Streichung entscheiden kann, wäre es zumindest interessengerecht, dem Kunden eine Verzichtsmöglichkeit einzuräumen. Es ist bereits heute der vielfach geäußerte Wunsch von Kunden, dass eine Gesprächsaufzeichnung nicht durchgeführt wird.

Die Entlastung von unnötigen und tatsächlich ungewünschten Aufzeichnungen wäre daher sowohl im Sinn eines echten Verbraucherschutzes als auch eine notwendige bürokratische Entlastung für die betroffenen Anlagevermittler.



#### **4. Ordnungsgemäße Eingliederung in die Sachkundeprüfung gewährleisten**

**Dass nachhaltige Finanzanlageprodukte zukünftig auch Gegenstand der Sachkundeprüfung sind, begrüßt der VOTUM Verband. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Ergänzung der Anlage 1) an der vorgesehenen Einfügung in die bestehende Gliederung unter Ziffer 2.2.4 unseres Erachtens nicht passend ist.**

Anstatt eine allgemeine Kategorie „Nachhaltige Finanzanlageprodukte“ einzufügen, ist es für die hier betroffene Gruppe der Gewerbetreibenden deutlich sinnvoller, wenn sie Kenntnisse zur Einbindung von Nachhaltigkeit bei den jeweiligen von ihnen vermittelbaren Produktkategorie erwerben.

So könnte bei dem Punkt „Offenen Investmentvermögen“ nach Ziffer 3.4 eine neue Ziffer 3.5 mit dem Titel „Nachhaltigkeitsmerkmale“ eingefügt werden. Ebenso könnte dies in Ziffer 4 mit einer neuen Ziffer 4.4 erfolgen und in Ziffer 5 mit einer Ziffer 5.3.

Die Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten erfolgt in einem Aktieninvestmentfonds gänzlich anders als bspw. in einem Immobilien-AIF. Demnach empfiehlt es sich, die Thematik bei den jeweiligen unterschiedlichen Produktkategorien zu berücksichtigen.

#### **5. Verantwortungsbereiche eindeutig gesetzlich abgrenzen**

Finanzanlagenvermittler und Honorarberater sollen zukünftig die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden ermitteln und bei der Erteilung ihrer Anlageempfehlung entsprechend berücksichtigen. Hierbei sind sie darauf angewiesen, dass die verantwortlichen Kapitalverwaltungsgesellschaften und Vermögensanlagenanbieter die Nachhaltigkeitsmerkmale ihrer Kapitalanlageprodukte zutreffend beschreiben und insbesondere den Nachhaltigkeitsanteil korrekt bestimmen.

Es kann nicht die Aufgabe der Finanzanlagenvermittler und Honoraranlageberater sein, diese Angaben der verantwortlichen Produkthanbieter zu überprüfen.

Aufgrund fehlender klarer Abgrenzungsregeln hat sich inzwischen eine umfassende Rechtsprechung zur Plausibilitätsprüfungspflicht der Anlagevermittler entwickelt, welche das Prinzip der eindeutigen Verantwortlichkeit und Haftung für die inhaltliche Beschreibung von Kapitalanlageprodukten durchbricht.

**Es ist daher zu fordern, dass die Einführung der Nachhaltigkeitspräferenzabfragepflicht mit der Klarstellung verbunden wird, dass sich Finanzanlagenvermittler auf die prospektierten Aussagen von Kapitalverwaltungsgesellschaften und Vermögensanlagenanbietern verlassen können. Sollten diese prospektierten Informationen fehlerhaft sein, haften die Anbieter, nicht jedoch die Vermittler.**



# VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungsunternehmen in Europa e.V.

Eine solche Klarstellung könnte in § 14 FinVermV erfolgen. Hier könnte in Abs. 1 folgende Ergänzung vorgenommen werden:

*„Gewerbetreibende sind nicht verpflichtet, zugelassene Verkaufsprospekte auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.“*

Eine solche Klarstellung ist notwendig, damit zukünftig eine eindeutige Verantwortungszuordnung besteht.

Finanzanlagevermittler und Honorarberater haften insbesondere dann, wenn sie im Beratungsprozess fehlerhafte Zusagen erteilen, oder aber Risiken verharmlosen. Sie sind jedoch keine Wirtschafts- und Produktprüfer, welche die Angaben im Verkaufsprospekten von Kapitalverwaltungsgesellschaften zu überprüfen haben. Eine Zulassung von Verkaufsprospekten zum Vertrieb muss auch für die Vermittler mit der Sicherheit verbundenen werden, dass sie diese im Vertrieb nutzen können, ohne Haftungsrisiken zu befürchten. Für die Prospektaussagen müssen daher konsequent allein die Prospektverantwortlichen haften.

Berlin, den 28. November 2022

---

RA Martin Klein  
Geschäftsführender Vorstand  
VOTUM Verband



# VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungsunternehmen in Europa e.V.

## Über VOTUM

Der **VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungsunternehmen in Europa e.V.** ist der Branchenverband der unabhängigen Finanz- und Versicherungsvermittlungsunternehmen mit Hauptsitz in Berlin. Als solcher vertritt VOTUM die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen nationaler und europäischer Gesetzgebungsinitiativen und bietet eine Plattform zur perspektivischen Bewertung regulatorischer Rahmenbedingungen.

An die VOTUM-Mitgliedsunternehmen sind rund **100.000 unabhängige Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler** angebunden. Die Mitarbeiter und Kooperationspartner unserer Mitglieder **beraten über 11 Millionen Verbraucher** zu Fragen der Absicherung im Alter, der Vermögensbildung und des maßgeschneiderten Versicherungsschutzes.

Der Geschäftsführende Vorstand von VOTUM, RA Martin Klein, übernahm 2020 zudem den **Vorsitz im europäischen Dachverband der unabhängigen Finanzberater und Finanzvermittler FECIF**. FECIF setzt sich für eine verhältnismäßige Regulierung der europäischen Finanzdienstleister ein und plädiert für einheitliche Regulierungsstandards der Branche in der Europäischen Union.

Weitere Informationen zu VOTUM: [www.votum-verband.de](http://www.votum-verband.de)

## **Kontakt VOTUM Verband**

### **Filip Schlosser**

Leiter Hauptgeschäftsstelle

Friedrichstraße 149

10117 Berlin

E-Mail: [schlosser@votum-verband.de](mailto:schlosser@votum-verband.de)

Tel.: + 49 (0) 30 – 28 88 07 18